

Entscheidende Behörde

Umweltsenat

Entscheidungsdatum

17.09.2003

Geschäftszahl

US 7B/2003/18-4

Kurzbezeichnung

Groß Gerungs

Rechtssatz

Das UVP-G 2000 verwendet in Anhang 1 Z 43 den Begriff „Sauenplätze“. Bei der Auslegung dieses Begriffes ist auf die Begriffsbestimmungen der NÖ Verordnung über den Schutz von Tieren in landwirtschaftlichen Tierhaltungen abzustellen, da das UVP-G 2000 denselben Begriff und keine davon abweichende Definition enthält. Die Verordnung unterscheidet zwischen „Sauen“ und „Jungsauen“. Jungsauenplätze sind nicht von Anhang 1 Z 43 UVP-G 2000 erfasst und haben daher bei der Prüfung nach dem dort festgelegten Schwellenwert außer Betracht zu bleiben.